



Sportplatzordnung

der

Sportgemeinschaft Niederlehme 1912 e.V.



Vereinsregisternummer: VR 5113

Amtsgericht Cottbus

Vertretungsberechtigte des Vorstandes:

Oliver Krohn (Präsident)
Karina Klauke (Geschäftsführerin)



Hausrecht entsprechend des Nutzungsvertrages zwischen dem Eigentümer: Stadt Königs Wusterhausen und dem Sportverein: SG Niederlehme 1912 e.V.

1. Geltungsbereich

Diese Sportplatzordnung gilt für die gesamte Sportanlage, inklusive des Vereinsgebäudes.

2. Grundsätze

Besucher erkennen mit dem Erwerb der Eintrittskarte die Regelungen der Sportplatzordnung als verbindlich an. Die Bindungswirkung der Ordnung entsteht mit dem Zutritt zur Anlage. Die EU-DSGVO in der jeweils gültigen Fassung wird als verbindlich anerkannt.

3. Eingangskontrolle

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Einhaltung des gesetzlichen Waffenverbots erklären sich alle Besucher mit eventuell stattfindenden Einlasskontrollen einverstanden. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – ggf. mit technischen Hilfsmitteln – anlasslos auf das Mitführen von Waffen, Messern, Alkohol oder Drogen oder anderen verbotenen Gegenständen zu überprüfen. Besucher, die einer Kontrolle nicht zustimmen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Eintritt zur Sportplatzanlage untersagt. Gleiches gilt für Personen, für die ein wirksames „Stadionverbot“ besteht.

4. Verhalten auf der Sportplatzanlage

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, behindert, belästigt oder geschädigt wird.

Hunde müssen entsprechend an der Leine geführt werden. Die Mitnahme in das Vereinsgebäude ist nicht gestattet.

Insbesondere sind die Auf- und Abgänge sowie Rettungswege jederzeit freizuhalten.

Den Anordnungen des Sicherheitspersonals, der Polizei und der Feuerwehr ist unverzüglich Folge zu leisten. Dies gilt auch für Durchsagen und optische Hinweissysteme (z.B. dynamische Fluchtweg-Anzeigen) im Notfall.

Diese bildhaften Darstellungen sind verbindlicher Bestandteil der Regelungen und sind von allen Besuchern ebenso zu beachten wie der ausgeschriebene Text der Sportplatzordnung.

5. Haftung

Das Betreten und Benutzen der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird nicht gehaftet.

Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem Veranstaltungsleiter zu melden. Für fahrlässige und vorsätzliche Störungen haftet der Verursacher.

6. Verbote

Auf der gesamten Sportanlage ist es untersagt, folgende Gegenstände oder Substanzen mitzubringen, oder bei sich zu führen:

- Waffen jeglicher Art, insbesondere Schuss-, Hieb-, Stich- oder Stoßwaffen sowie Messer aller Art (ausgenommen befugte Einsatzkräfte wie z. B. Polizei)
- rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, sexistisches sowie rechts- und linksradikales Propagandamaterial; dies gilt insbesondere für die auf den ausgehängten Schaubildern dargestellten Symbole
- Gegenstände, die dazu bestimmt sind, u.a. das Gesicht zu verdecken, um damit die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern
- Für alle Zuschauer gilt Vermummungs- und Uniformverbot!
- politische und religiöse Gegenstände, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter



- Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen zeigen
- alkoholische Getränke aller Art sowie Flaschen, Becher, Krüge und Dosen aus hartem, zerbrechlichem oder zersplitterndem Material
- jegliche Form von Pyrotechnik, darunter Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Raketen und ähnliche Gegenstände – deren Besitz, Mitnahme und Zündung ist strikt untersagt!

Des Weiteren wird untersagt:

- das Spielfeld zu betreten
- in Umkleide-, Sanitär- und Gaststättenräumen zu rauchen
- ohne Erlaubnis Waren zu verkaufen oder Drucksachen zu verteilen
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und durch Wegwerfen von Gegenständen die Anlage zu verunreinigen
- während der Veranstaltung Trillerpfeifen oder Laserpointer zu benutzen
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind, zu betreten und Einrichtungen wie Zäune, Fassaden, Mauern, Umfriedung der Spielfläche, Absperrungen, Bäume, Masten etc. zu besteigen oder zu übersteigen
- mit Gegenständen aller Art zu werfen
- bauliche Einrichtungen/Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben

7. Zuwiderhandlungen

Personen, denen der Zutritt oder Aufenthalt wegen Verstößen nach den vorgenannten Festlegungen verweigert wird, verlieren ein evtl. bestehendes Recht auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes sowie aller sonstigen Schadensersatzansprüche.

Dasselbe gilt für Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen, die sich gewalttätig oder gegen die öffentliche Ordnung verhalten, oder die die Besorgnis eines solchen Verhaltens erwecken.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, kann Anzeige erstattet werden.

Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht mehr benötigt werden, nach Wegfall der Gründe für die Sicherstellung zurückgegeben.

Bei Verstößen gegen die Sportplatzordnung kann ein Stadionverbot verhängt werden.

Die Rechte des Hausrechts bleiben unberührt.